

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Neupotz für das Haushaltsjahr 2026 vom 24.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushalts-
satzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.004.448,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.599.412,00 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-594.964,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-339.000,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.308.762,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.766.125,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-457.363,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	796.363,00 €

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 457.363,00 € veranschlagt.

§ 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.137.381,00 €

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf	500 v. H.
- Grundsteuer B für für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf	465 v. H.
- Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	65,00 €
- für den zweiten Hund auf	90,00 €
- für jeden weiteren Hund auf	120,00 €
- für jeden Kampfhund	290,00 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz werden wie folgt festgesetzt:

1.	Wiederkehrende Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege	je ha	10,00 €
2.	Einmalige Beiträge für Stellplätze gemäß § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung vom 07.04.1992	je Stellplatz	5.500,00 €

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug	19.850.071,07 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	19.408.488,07 €
und zum 31.12.2026	18.813.524,07 €

§ 8 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVöD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 4.330,00 € festgesetzt.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neupotz, 24.02.2026

gez.
Stefan Gehrlein
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.
- b) Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gem. § 97 Abs. 3 GemO für Rheinland-Pfalz vom 09.03.2026 bis einschl. 17.03.2026 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Zimmer 010, öffentlich aus.
- c) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Jockgrim, 24.02.2026

gez.
Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister